

Besondere Bedingung Nr. 4118

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Internet-Rechtsschutz

1. Abweichend von Artikel 23.3.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen, wenn diese Verträge über das Internet geschlossen werden.
2. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.7.5. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG für dessen Vollstreckung in den Staaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.